

# **Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirksverband Kassel e.V.**

## **Präambel**

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugungen, seines Geschlechts oder Glauben wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können, sofern sie die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland anerkennen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftlichen Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

## **§ 1 Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen **NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirksverband Kassel e.V.** (Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Bezirksverband Kassel e.V.**)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. (NaturFreunde Hessen) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Hessen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
  - a) den Natur- und Umweltschutz zu fördern.
  - b) Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
  - c) die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
  - d) soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
  - e) umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
  - f) kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;
  - g) Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen, Jugendhilfe und Altenhilfe zu fördern;
  - h) Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
  - i) internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen.
  - j) Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

## § 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
- c) Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;
- d) Pflege des Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Fahrradfahren;
- e) Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen einschließlich Esperanto;
- f) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Kinder- und Jugend-, sowie Familien- und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
- g) Veranstaltungen von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationalen Begegnungen.
- h) Anlagen von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
- i) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung.

- j) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- k) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
- l) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG zulässig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“, des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreunde Häuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

#### **§ 6 Kinder- und Jugendarbeit**

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Bezirksverband Kassel.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Bezirksverbands-Kontrollkommission unterliegt.

### **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Arbeit des Bezirksverbands wird finanziert durch Zuschüsse der NaturFreunde, Landesverband Hessen e.V., gemäß deren Satzung und den Beschlüssen zum Etat des Landesverbandes, durch Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

### **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle in Nordhessen bestehenden Ortsgruppen der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, mit ihren sämtlichen Einzelmitgliedern und Fachgruppen, die ihren Beitritt schriftlich erklären, wenn sie auch Mitglied der NaturFreunde, Landesverband Hessen e.V. sind.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.
3. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Bezirksversammlung.
4. Über den Beitritt nach Ziffer 1 entscheidet die Bezirksversammlung, nach Ziffer 3 der Bezirksvorstand.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
6. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.
7. Die Ortsgruppen erstatten der Bezirksversammlung einen Tätigkeitsbericht.
8. Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Häusern und Liegenschaften, die Eigentum der Ortsgruppen sind, sowie bei Belastung von solchen, ist die Bezirksleitung zu unterrichten.

### **§ 9 Austritt aus dem Verband/Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Auflösung der Ortsgruppe.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Bezirksverband zu richten.
3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Verbandes schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Bezirksversammlung nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden.

5. Der Ausschluss kann nur durch den Bezirksausschuss beantragt werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Vor der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
8. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss der Bezirksversammlung binnen eines Monats das Schiedsgericht (§16) anzurufen.

## **§ 10 Organe des Bezirksverbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlung,
2. der Bezirksausschuss,
3. der Bezirksvorstand.

## **§ 11 Bezirksversammlung**

1. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 den Delegierten der Mitglieder (Ortsgruppen); jede Ortsgruppe bis zu 50 Mitgliedern stellt einen Delegierten, für je weitere angefangene 30 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen. Die Vertretung anderer Ortsgruppen ist nicht statthaft.
  - 1.2 den Mitgliedern des Bezirksausschusses,
  - 1.3 je einem weiteren Mitglied der Bezirksjugend- bzw. Bezirkskindergruppenleitung.
  - 1.4 der Kontrolle.
2. Die Bezirksversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird von der Bezirksleitung schriftlich oder im Bezirksorgan „Der Wegweiser“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Auf Beschluss der Bezirksleitung, des Bezirksausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder (Ortsgruppen) muss eine außerordentliche Bezirksversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Verlangens einberufen werden.  
Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ortsgruppen) durch mindestens einen Delegierten vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste, binnen vier Wochen einzuberufende Bezirksversammlung an keine Mitgliederzahl gebunden.  
Die Einladungsfrist für die ordentliche Bezirksversammlung beträgt zwei Monate, für die außerordentliche drei Wochen.
3. Die Bezirksversammlung wählt eine Versammlungsleitung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Aufgaben der Bezirksversammlung sind u.a.:
  - 4.1 Beschlussfassung über die Berichte der Bezirksleitung und der Fachgruppenleiter.
  - 4.2 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - 4.3 Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes (§ 13), der Kontrolle und des Schiedsgerichts.
  - 4.4 Bestätigung des Bezirksjugendleiters und des Bezirkskindergruppenleiters.
  - 4.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Bezirksverbandes.

5. Anträge an die Bezirksversammlung können nur von den Organen des Bezirksverbandes (§ 10), den Mitgliedern (Ortsgruppen), der Bezirksjugend- und Bezirkskindergruppenleitung, den Fachgruppen und der Heimleitung des Meißnerhauses gestellt werden. Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Beginn der Bezirksversammlung bei der Bezirksleitung vorliegen. Während der Bezirksversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. In einem solchen Fall kann ein Beschluss auch gefasst werden, wenn er nicht auf der Tagesordnung steht.
6. Die Bezirksversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Namentliche Abstimmung ist zulässig, wenn der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.
7. Die Delegationskosten der Ortsgruppendelegierten und der dem Bezirksausschuss angehörenden Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren Vertreter tragen die Mitglieder (Ortsgruppen), die der Heimleitung trägt das Meißnerhaus.
8. Die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind schriftlich niederzulegen vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Bezirksvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 12 Bezirksausschuss**

1. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus
  - 1.1 den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Ortsgruppenvorsitzenden oder ihren Vertretern, den Fachgruppenleitern (§ 5), dem Redakteur des Bezirksorgans „Der Wegweiser“,
  - 1.2 je einem weiteren Mitglied der Bezirksjugend- und Bezirkskindergruppenleitung,
  - 1.3 der Heimleitung des Meißnerhauses,
  - 1.4 der Kontrolle – mit beratender Stimme.
2. Der Bezirksausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Auf Verlangen eines von mindestens einem Drittel der Mitglieder (Ortsgruppen) unterzeichneten Antrages muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang bei dem Bezirksvorstand eine Bezirksausschusssitzung einberufen werden.
3. Dem Bezirksausschuss obliegt es, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Bezirksvorstandes zu überwachen und die Arbeit der Ortsgruppen zu koordinieren.
4. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ortsgruppen) durch ihren Vertreter (§ 12 Ziff. 1.1) anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der nächste binnen drei Wochen einzuberufende Bezirksausschuss an keine Mitgliederzahl gebunden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Den Vorsitz im Bezirksausschuss führt der Bezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Die Delegationskosten der Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren Vertreter tragen die Mitglieder (Ortsgruppen), die der Heimleitung trägt das Meißnerhaus.

### **§ 13 Bezirksvorstand**

1. Die Bezirksvorstand besteht aus
  - 1.1 dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - 1.2 dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
  - 1.3 dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - 1.4 dem Vorsitzenden der Hauskommission,
  - 1.5 der Hauskommission, bestehend aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern
  - 1.6 dem gewählten und bestätigten Bezirksjugend- und Bezirkskindergruppenleiter.
  - 1.7 dem Schriftleiter des Bezirksorgans „Der Wegweiser“.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter, der Kassierer und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der Vorstandsmitglieder der Kassierer oder sein Stellvertreter sein.
3. Dem Bezirksvorstand obliegen u.a.,
  - 3.1 die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
  - 3.2 die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses,
  - 3.3 die Einberufung der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses,
  - 3.4 die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens des Bezirksverbandes,
  - 3.5 die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Durchführung der Verbandstätigkeit,
  - 3.6 der Verkehr mit Behörden und Organisationen.
4. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 14 Kontrolle**

Die Kontrolle besteht aus drei bis fünf Personen. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungsvorschriften, die Durchführung der Beschlüsse oder Organe des Bezirks und die Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat dem Bezirksvorstand, dem Bezirksausschuss und der Bezirksversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Vermögensverwaltung, NaturFreundehäuser und Grundstücke**

1. Der Bezirksverband verwaltet sein Vermögen und seine Einnahmen selbst.
2. Die im Eigentum des Bezirksverbandes befindlichen Grundstücke, NaturFreundehäuser und -heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung der NaturFreunde, Landesverband Hessen, belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.

### **§ 16 Schiedsgericht**

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung, die von dem Bundeskongress beschlossen wird.
3. Das Bezirksschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

**§ 17 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann nur von der Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der NaturFreunde, Landesverband Hessen e.V.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 18 Austritt aus dem Landesverband**

1. Der Austritt des Bezirksverbandes aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Bezirksvorstand den Landesvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt mit einer Auflösung des Vereins gleich.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirksverbandes nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat.

**§ 20 Schlussbestimmung**

1. Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Kassel.
4. Diese Satzung wurde in der Bezirksversammlung vom 21. März 2015 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
6. Der Bezirksverband ist unter der Nr. 85 VR 891 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel, eingetragen. Die vorliegende Satzung wurde am 10. September 2015 unter der Nr.85 VR 891/7 eingetragen.

gez. Frank Kistner

Bezirksvorsitzender

gez. Erhard Liebetrau

Schriftführer